

INFOBLATT

# Zusammenarbeit bei der Versorgung mit Pessaren für Ärzt\*innen und Physiotherapeut\*innen

**Bundesverband der Physiotherapeut\*innen Österreichs**

Lange Gasse 30/2, 1080 Wien

T +43 (0)1 5879951 | [office@physioaustria.at](mailto:office@physioaustria.at) | [www.physioaustria.at](http://www.physioaustria.at) | ZVR: 511125857



## 1. Ziel dieses Dokuments

Dieses Infoblatt dient der klaren Abgrenzung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Versorgung mit Pessaren.

## 2. Rechtlicher Rahmen (MTDG)

Physiotherapeut\*innen dürfen:

- Medizinprodukte anwenden,
- Hilfsmittel anpassen,
- Befunde erheben.

Physiotherapeut\*innen dürfen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht:

- Medizinprodukte oder Hilfsmittel verordnen (da die entsprechende Verordnung gemäß §21 MTDG derzeit fehlt).

## 3. Rolle der Physiotherapie

Im Kontext von Pessaren erbringen Physiotherapeut\*innen eine befundbasierte fachliche Einschätzung, insbesondere in Bezug auf:

- geeignete Form,
- geeignete Größe,
- funktionelle Beurteilung aus physiotherapeutischer Sicht.

Diese Informationen werden:

- auf ärztliche Anforderung (Verordnung) erstellt,
- als Befundbericht an die verordnende Ärztin / den verordnenden Arzt übermittelt.

Wichtig:

- Dieser Befundbericht stellt keine Verordnung dar.
- Er ist keine direkte Kaufempfehlung an Patient\*innen.

## 4. Rolle der Ärzt\*innen

Ärzt\*innen sind verantwortlich für:

- Diagnosestellung,
- Therapieentscheidung,
- Verordnung des Pessars,
- Auswahl des konkreten Produkts unter Berücksichtigung des physiotherapeutischen Befundes.

## 5. Empfohlener Ablauf

1. Ärztliche Verordnung zur physiotherapeutischen Befundung
2. Physiotherapeutische Untersuchung
3. Erstellung eines Befundberichts
4. Bereitstellung für die Ärztin/den Arzt
5. Ärztliche Entscheidung über Therapie und etwaige Verordnung von Medizinprodukten
6. Bezug des verordneten Produkts über anerkannte Fachgeschäfte

## 6. Abgrenzung: Befund vs. Verordnung

Physiotherapie:

- Befund und fachliche Einschätzung
- keine Produktabgabe, kein Produktverkauf
- keine Kaufempfehlung

Ärztliche Tätigkeit:

- Feststellung der medizinischen Indikation zur Verordnung von Hilfsmitteln (u.a. Pessare) -
- Auswahl und Spezifikation
- Grundlage für den Bezug des Produkts

## 7. Bezug von Hilfsmitteln

Hilfsmittel und Medizinprodukte müssen:

- über Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen bzw. anerkannte Fachgeschäfte bezogen werden,
- bei Abgabe durch Ärzt\*innen/Einrichtungen des Gesundheitswesens den Richtlinien der Sozialversicherung entsprechen.

Nicht vorgesehen ist die Selbstbeschaffung durch Patient\*innen bei anderen als den obig genannten Stellen (z. B. über Internetplattformen).

## 8. Umgang mit selbst beschafften Produkten

Wenn Patient\*innen Produkte selbst beschaffen und mitbringen:

- Herkunft, Qualität und damit die Produktsicherheit sind häufig nicht nachvollziehbar,
- es besteht ein erhöhtes Risiko (z. B. Infektionen, Verletzungen, Reizungen, Allergien).

Daher gilt:

- Die Verwendung erfolgt nicht durch Physiotherapeut\*innen im Rahmen deren Leistungen und liegt somit nicht im Verantwortungsbereich der Physiotherapie.
- Eine Haftung der Physiotherapeut\*in wird ausgeschlossen.
- Patient\*innen sind entsprechend aufzuklären.

## 9. Hygiene und Produktsicherheit

Zu beachten ist:

- Verwendung ausschließlich von steril einzelverpackten Produkten,
- Einsatz ausschließlich von Einmalprodukten (keine Wiederaufbereitung),
- sachgerechte Lagerung und Handhabung.

## 10. Wichtige Einschränkung

Der Handel mit Medizinprodukten durch Physiotherapeut\*innen ist nicht zulässig. Vom Handel mit Medizinprodukten sind auch Provisionsgeschäfte und vergleichbare Tätigkeiten im Rahmen von Vertriebsnetzen umfasst.

## 11. Zusammenfassung

Physiotherapeut\*innen erstellen fachliche Befunde. Ärzt\*innen treffen therapeutische Entscheidungen und verordnen.

Der vorgesehene Ablauf ist:

1. Arzt/Ärztin (ärztliche Anordnung zur Physiotherapie)
2. Physiotherapie (physiotherapeutischer Befund)
3. Ärztin/Arzt –Verordnung
4. Fachgeschäft
5. Physiotherapie

Abweichungen davon (z. B. Selbstbeschaffung ohne ärztliche Verordnung) erfolgen außerhalb des vorgesehenen Systems und in der Eigenverantwortung der Patient\*innen.



**physioaustria**

**Bundesverband der Physiotherapeut\*innen Österreichs**

Lange Gasse 30/2, 1080 Wien

T +43 (0)1 5879951 | [office@physioaustria.at](mailto:office@physioaustria.at) | [www.physioaustria.at](http://www.physioaustria.at) | ZVR: 511125857

